

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 26  
35. Jahrgang  
vom 12.08.2021

## Inhaltsangabe

50/21 Einladung zur Sitzung des Rates der Stadt Erfstadt am 24.08.2021, 17.00 Uhr, in der Schulaula des Schulzentrums in Erfstadt-Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Str. 7

- 100 -

51/21 Haushaltssatzung der Stadt Erfstadt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

- 20 -

52/21 Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erfstadt

- 82 -

53/21 Öffentliche Zustellung der Stadt Erfstadt  
Feuerwache Erfstadt  
Gustav-Heinemann-Str. 1  
50374 Erfstadt  
Herrn Kai Johann Ludwig Dresen  
Auf dem Grassensfeld 32  
50169 Kerpen

- 37 -

Bürgermeisterin  
der Stadt Erfstadt  
Postfach 2565  
50359 Erfstadt

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann beim Herausgeber zum Preis von 15,- € oder kostenlos als Newsletter unter [www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar  
Holzdamm 10

VHS Liblar  
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich  
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei  
Dienststelle Lechenich  
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel.: (0 22 35) 409-202

**Achtung !!!  
Geänderter  
Sitzungsort**

## EINLADUNG

Gremium:	Rat	7. Sitzung
Termin, Beginn:	Dienstag, 24.08.2021, 17:00 Uhr	
Sitzungsort:	Schulzentrum Lechenich, Dr.-Josef-Fieger-Str. 7, 50374 Erftstadt-Lechenich	
		Erftstadt, den 11.08.2021

Zu vorstehender zusätzlicher Sitzung lade ich ein.

  
(Carolin Weitzel)  
Bürgermeisterin

## Tagesordnung

- I. Öffentlich
  - 1 Mitteilungen der Bürgermeisterin
  - 2 Bericht zum Hochwassereignis in Erftstadt  
- Vortrag -
  - 3 Planung /Gestaltung im Bereich Abbruchkante Erftstadt-Blessem  
- Vortrag -
  - 4 Befristete Aussetzung der Regelungen zu § 20 der Hauptsatzung im Zusammenhang mit „Hochwasser-Spenden“ an die Stadt Erftstadt 506/2021
  - 5 Richtlinie der Stadt Erftstadt über die Verteilung von Nothilfen an Privathaushalte mit Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 508/2021
  - 6 Erhöhung Budget Ortsbürgermeister:innen (Teilverwendung Spenden) 489/2021

6.1	Erhöhung Budget Ortsbürgermeister:innen (Teilverwendung Spenden)	490/2021
7	Vorläufige Schadensberechnung der Hochwasserkatastrophe – Meldung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	509/2021
8	Masterplan Lechenich - Förderantragstellung 2022	511/2021
9	Beantwortung von Anfragen	
9.1	Anfrage bzgl. Besetzung der Stelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	457/2021
9.2	Anfrage bzgl. Sachstand Stadtentwicklungsgesellschaft	466/2021
9.3	Anfrage bzgl. Soforthilfe der Stadt Erftstadt	502/2021
9.4	Anfrage bzgl. Hochwasser	512/2021
II.	Nichtöffentlich	
1	Entschädigungsregeln für Eigentümer- und Bewohnerschaft verloren gegangener Immobilien	510/2021
2	Erlass von Grundbesitzabgaben	499/2021
3	Ausnahme vom Einstellungsstopp - Haupt- und Personalamt	492/2021

Gemäß der derzeit geltenden Corona-Schutzverordnung sowie der hierzu erlassenen Hygiene- und Abstandsregeln ist eine Beschränkung der Besucherzahl bei den Rat- und Ausschusssitzungen erforderlich.

Bei den Sitzungen der Ausschüsse und des Rates der Stadt Erftstadt besteht die Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken auch am Sitzplatz.

Die Begrenzung der Besucherzahl stellt keinen Verstoß gegen das Öffentlichkeitsgebot dar. Die Stadt Erftstadt stellt darüber hinaus allen Rats-, Ausschuss- und Beiratsmitgliedern sowie Bürger\_innen ab sofort vor den Sitzungsterminen einen kostenfreien Selbsttest zur Verfügung.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen, wie Sicherheitsabstände und medizinische Masken, bleiben weiterhin bestehen.

\*\*\*

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 51/21

## Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Erftstadt für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Erftstadt mit Beschluss vom 29.06.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Erftstadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan in 2021 mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	139.691.285 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	148.526.673 EUR
abzüglich eines globalen Minderaufwands von	1.450.000 EUR
somit auf	147.076.673 EUR
im Finanzplan in 2021 mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	137.357.642 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: globaler Minderaufwand von 1.450.000 EUR im Ergebnisplan)	140.786.096 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.257.508 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.103.433 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.431.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.450.000 EUR
im Ergebnisplan in 2022 mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	146.421.241 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	153.899.042 EUR
abzüglich eines globalen Minderaufwands von	1.500.000 EUR
somit auf	152.399.042 EUR
im Finanzplan in 2022 mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf	144.915.405 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: globaler Minderaufwand von 1.500.000 EUR im Ergebnisplan)	147.615.612 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.384.022 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.813.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.014.902 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.640.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand in den Ergebnisplänen gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird im Teilplan 160 („Allgemeine Finanzwirtschaft“) abgebildet.

## § 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2021 auf 7.429.254 EUR und für 2022 auf 10.012.307 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2021 auf 0,00 EUR, für 2022 auf 7.950.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2021 auf 5.437.038 EUR und für 2022 auf 3.256.651 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2021 auf 69.000.000 EUR und für 2022 auf 72.000.000 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahr 2021 und 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	565 v.H.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2023 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan ausgewiesenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) sind entsprechend der Bemerkungen in der Stellenübersicht B umzuwandeln.

Die im Stellenplan A ausgewiesenen Beamtenstellen können im laufenden Haushaltsjahr auch mit Beschäftigten unter tarifgerechter Eingruppierung besetzt werden. Gleiches gilt für die Besetzung von Beschäftigtenstellen mit entsprechenden Beamten. Die Umwandlung der Stellen im Stellenplan erfolgt im darauffolgenden Haushaltsjahr.

## § 9

Erheblich gemäß § 83 Abs. 2 GO NW sind Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie 10 v. H. des Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen, außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu 25.000 EUR sind unabhängig vom Haushaltsansatz unerheblich.

Im investiven Bereich (Finanzplan) sind Überschreitungen bzw. außerplanmäßige Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die nach § 86 GO NW notwendigen Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 der Haushaltssatzung aufzunehmen. Ferner wird sie ermächtigt, die nach § 89 Abs. 2 GO NW notwendigen Kredite zur Liquiditätssicherung im Rahmen des Höchstbetrages nach § 5 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

## § 10

Durch einen Ratsbeschluss erlangen die Wirtschaftspläne sofort ihre volle Rechtskraft.

Ansätze, die für ein Wirtschaftsjahr gefasst wurden, aber nicht im Wirtschaftsjahr begonnen werden konnten, dürfen per Ermächtigungsübertragung ins nächste Jahr übertragen werden und bedürfen keiner weiteren Beratung. Die ins nächste Jahr zu übertragenden Maßnahmen müssen als Anlage dem Wirtschaftsplan beigefügt werden (Regelungen gemäß § 22 KomHVO werden angewandt). Maßnahmen, die mittels einer Ermächtigungsübertragung ins nächste Jahr übertragen wurden und nicht begonnen werden konnten, müssen neu veranschlagt werden.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Absatz 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises mit Verfügung vom 05.08.2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 montags bis freitags von 8.<sup>00</sup> bis 12.<sup>00</sup> Uhr und montags bis donnerstags von 14.<sup>00</sup> bis 16.<sup>00</sup> Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Erftstadt, Holzdamm 10, Zimmer 134 öffentlich aus.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt, 12. 08. 2021



Weitzel  
(Bürgermeisterin)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 52/21

## Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, (bestehend aus den Betriebszweigen („Bodenbevorratung und –entwicklung“ sowie „Hochbau und Gebäudewirtschaft“) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 wird gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) in Verbindung mit Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde vom Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 27.04.2021 (Vorlage V 600/2019) – nach vorausgegangener Beratung und Abstimmung am 23.03.2021 im Betriebsausschuss Immobilienwirtschaft sowie mit Datum 19.04.2021 im Rechnungsprüfungsausschuss förmlich und jeweils einstimmig festgestellt.

2. Der konsolidierte Jahresgewinn i. H. v. 1.983.660,01 € wird wie folgt verwendet:

### a) Betriebszweig „Bodenbevorratung und –entwicklung“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresgewinn i. H. v. plus 2.761.992,80 € ab. Der Jahresgewinn wird zur Stärkung der Eigenfinanzierung in die Gewinnrücklagen eingestellt.

### b) Betriebszweig „Hochbau und Gebäudewirtschaft“

Der Betriebszweig schließt das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresverlust i. H. v. minus 778.332,79 € ab. Der Jahresverlust wird auf neue Rechnung vorgetragen und nach Ablauf von fünf Jahren mit den Rücklagen verrechnet.

3. Der Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (ohne AZ - gemäß Anlage) wurde am 01.04.2020 erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 02.08.2021 - 13.08.2021 montags bis donnerstags von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr

im Rathaus Erftstadt - Liblar, Holzdamm 10, Zimmer 423 öffentlich aus.

Erftstadt, den 12.08.2021

Stadt Erftstadt  
Bürgermeisterin



(Weitzel)

Anlage: Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen vom 01.04.2020



## Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 08.10.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, Erftstadt:

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, Erftstadt, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Immobilienwirtschaft der Stadt Erftstadt, Erftstadt, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres

Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften, entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften, zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

**Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen

und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische

Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, den 8. Oktober 2019

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Rudert  
Wirtschaftsprüfer"

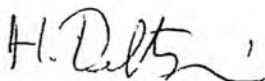
Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.04.2020

gpaNRW

Im Auftrag



Harald Debertshäuser



# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 53/21

Herr Kai Johann Ludwig Dresen

Letzte bekannte Anschrift:

Auf dem Gassenfeld 32  
50169 Kerpen

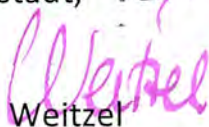
wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Feuerwache Erftstadt vom 06.07.2021 unter der

Fahrtnummer 2113/2021

in der Feuerwache Erftstadt, Gustav-Heinemann-Straße 1, 50374 Erftstadt, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden kann.

Der v. g. Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Erftstadt, 12. 08. 2021



Weitzel  
(Bürgermeisterin)